



3003 Bern, 15. Juli 2022

Flughafen Zürich

Befristete Änderung des Betriebsreglements: Nutzung der Schallschutzhalle für 75 Jahre Flughafen Zürich

Verfügung

1. Am 24. Januar 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL ein Gesuch betreffend Nutzung der Schallschutzhalle (SSH) für das Jubiläum 75 Jahre Flughafen Zürich als befristete nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements ein. Für die Jubiläumsfeier soll Art. 34 von Anhang 1 befristet ergänzt werden. Der Artikel lautet:

«Standläufe gemäss Art. 32 Abs. 1, welche ausserhalb der Schallschutzhalle erfolgen, bedürfen einer Bewilligung der Flugplatzleitung der Flughafen Zürich AG. Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden,

1. wenn die Schallschutzhalle aus unvorhergesehenen technischen oder meteorologischen Gründen nicht verwendbar ist und die Verschiebung des Standlaufs zu einer Verspätung der geplanten Verbindung im Linienverkehr von mehr als zwei Stunden führen würde. Vorbestehende Belegungen, Kapazitätsengpässe oder ein kürzerer (bis 10 Std.) planbarer technischer Unterhalt der Schallschutzhalle gelten nicht als unvorhergesehene technische Gründe,
2. wenn die Schallschutzhalle für das betreffende Flugzeugmuster nicht geeignet ist und der Standlauf zwischen 07.00 und 19.00 Uhr durchgeführt wird.»

Befristet soll die folgende Bestimmung als Absatz 3 ergänzt werden:

«3. für die 75 Jahre Feier des Flughafens Zürich während 8 Tagen.»

2. Die FZAG begründet die Änderung zusammengefasst wie folgt:

Im Juni oder September 2023 finde die Jubiläumsfeier 75 Jahre Flughafen Zürich statt, wobei die SSH das Highlight werden solle. Die FZAG möchte die SSH zum ersten Mal seit Inbetriebnahme vor acht Jahren einem breiten Publikum zugänglich machen. Die Halle solle dabei als Ausstellungsfläche und als Rückzugsmöglichkeit sowie als Konzerthalle dienen. Dafür solle die SSH für acht Tage ausser Betrieb genommen werden, wobei die Veranstaltung selber drei Tage dauern solle. Das Betriebsreglement decke diesen Fall nicht ab. Um eine Rechtsgrundlage zu haben, sei eine vorübergehende Anpassung des Betriebsreglements notwendig.

Während dieser Zeit sollen keine geplanten Triebwerk-Standläufe stattfinden. Für ungeplante Standläufe gelten die bestehenden Regelungen des Betriebsreglements.

Die FZAG wird die beantragte Regelung für die Jubiläumsfeier in Kraft setzen, nach Abschluss wird sie dahinfallen.

3. Das BAZL hat zur beantragten vorübergehenden Anpassung des Betriebsreglements am 27. Januar 2022 den Kanton Zürich sowie die fünf Standortgemeinden angehört. Da die von der FZAG beantragte Änderung keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung hat, konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden.
4. Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) hat dem BAZL am 16. März 2022 die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zugestellt. Diese Fachstelle empfiehlt das Vorhaben ohne Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung.

Die Stadt Opfikon ist gemäss Stellungnahme des Stadtrats vom 8. Februar 2022 mit der vorübergehenden Änderung des Betriebsreglements einverstanden. Sie erwähnt, auf die Nachtruhe sei genügend Rücksicht zu nehmen.

Auch der Gemeinderat Oberglatt hält in seiner Zustimmung fest, auf die Nachtruhe sei ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Gemeinde Rümlang hält es für begrüssenswert, den Anlass, dem sie zustimmt, zeitgleich mit dem unmittelbar daneben stattfindenden Zurich Openair Festival durchzuführen.

Der Gemeinderat Winkel ist gemäss Stellungnahme vom 28. Februar 2022 mit der vorübergehenden Änderung einverstanden, beantragt jedoch, auf Standläufe im Freien zwischen 21.00 und 07.00 Uhr gänzlich zu verzichten oder zumindest auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Die Stadt Kloten stimmt ohne Vorbehalt zu.

5. Das BAZL stimmte sich daraufhin mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ab, das auf eine formelle Beurteilung verzichtete. Das BAFU empfiehlt, auf die Erwägungen der Gemeinden einzugehen, damit möglichst keine Standläufe in der Nacht geplant und auch nicht durchgeführt werden.
6. Das BAZL gab in der Folge der FZAG Gelegenheit, sich zu den Beurteilungen durch den Kanton, die Gemeinden und das BAFU zu äussern. Am 31. März 2022 nahm die FZAG die Stellungnahmen zur Kenntnis und verzichtete auf eine Antwort darauf.
7. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] und der Plangenehmigung umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind;[...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die beantragte Änderung ist im Folgenden anhand dieser Voraussetzungen zu prüfen.

8. Die Festlegungen des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich sowie die Vorgaben der Betriebskonzession sind von der beantragten vorübergehenden Anpassung des Betriebsreglements nicht betroffen und damit eingehalten. Gemäss Auflagen in der Plangenehmigungsverfügung vom 10. Oktober 2008 hatte die FZAG das Betriebsreglement anzupassen und die Regeln für die

Benützung der SSH darin festzulegen. Da weder die Plangenehmigungsverfügung noch das Betriebsreglement die Nutzung der SSH für andere Zwecke, so auch die Jubiläumsfeier, voraussehen konnten, ist dieser Ausnahmefall nicht geregelt. Die vorliegende vorübergehende Anpassung des Betriebsreglements verstösst deshalb nicht gegen Vorgaben der Plangenehmigung.

9. Die beantragte vorübergehende Änderung des Reglements hat keinen Einfluss auf die luftfahrt-spezifischen Anforderungen sowie die Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit. Die entsprechenden Anforderungen für die Durchführung des Anlasses werden unabhängig von der vorliegenden Änderung geprüft werden müssen.
10. Raumplanung sowie Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bleibt zu prüfen, ob die Anforderungen des Umweltschutzes eingehalten sind. Alle angehörtten Stellen stimmen der befristeten Änderung zu. Einige Gemeinden und das BAFU weisen dabei zu Recht auf die Nachtruhe hin, die während der Ausserbetriebnahme der SSH möglichst einzuhalten sei.

Diese Anliegen sind auch aus Sicht des BAZL berechtigt. Allerdings erübrigt es sich, eine spezifische Auflage aufzunehmen. Wie die FZAG selber ausführt, werden während der Zeit des Anlasses keine geplanten Standläufe durchgeführt werden. Ungeplante Standläufe werden nach den bestehenden Bestimmungen des Betriebsreglements beurteilt werden, was bedeutet, dass sie nur ausnahmsweise bewilligt werden können. Die Anforderungen an die Bewilligung von Standläufen ausserhalb der SSH während der Nacht sind ohnehin eingeschränkt. Damit wird der Lärmvorsorge bereits Rechnung getragen.

11. Damit kann die vorübergehende Änderung des Betriebsreglements genehmigt werden.
12. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Das AWA stellt für seine Beurteilung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 512.- in Rechnung. Diese Gebühr erscheint angemessen. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung dieser Verfügung direkt durch das AFM bzw. das AWA.

13. Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen. Dem BAFU, dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich und den angehörtten Gemeinden wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die angehörtten kantonalen Fachstellen mit dem Entscheid.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die befristete Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich für das Jubiläum 75 Jahre Flughafen Zürich im Jahr 2023 gemäss Gesuch vom 24. Januar 2022 wird genehmigt.
2. Die FZAG wird auf die Erwägungen der Gemeinden und des BAFU hingewiesen, Standläufe ausserhalb der Schallschutzhalle während der Nacht nur sehr zurückhaltend zu bewilligen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

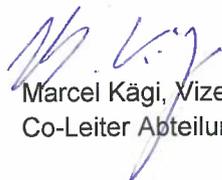
Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt CHF 512.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Fachstellen.

4. Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Abt. Lärm und NIS, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
- Gemeinderat Oberglatt, Rümliangstrasse 8, 8154 Oberglatt
- Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
- Gemeinde Rümlang, Gemeindeganzlei, Glatthalstrasse 201, 8153 Rümlang
- Gemeinderat Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.